



Stadt Nittenau

Richtlinien über die Gewährung einer „Patenschaftszuwendung“ anlässlich der Geburt eines Kindes

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Nittenau vom 12.01.2021, geändert mit Stadtratsbeschluss vom 14.11.2023, wird in der Stadt Nittenau folgende Richtlinie über die Gewährung einer "Patenschaftszuwendung" anlässlich der Geburt eines Kindes erlassen:

1. Zuwendungszweck

Für die Stadt Nittenau als familienfreundliche Gemeinde soll es ein nachdrückliches Ziel sein, junge Familien zu unterstützen. Die Patenschaftszuwendung soll Eltern ermöglichen oder erleichtern, ihre Kinder in der für die spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase zu betreuen. Zugleich ist sie eine Anerkennung für diese Betreuungsleistung und ein Anreiz, sich für ein Kind und für die Stadt Nittenau zu entscheiden.

2. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung

Kinder, die ab dem 01. Januar 2024 geboren sind, erhalten anlässlich der Geburt eine einmalige "Patenschaftszuwendung" in Höhe von 150,- EUR, die in Form von „Regentalern“ ausbezahlt wird.

3. Voraussetzungen

Für die "Patenschaftszuwendung" gelten folgende Voraussetzung:

- Der Hauptwohnsitz wenigstens eines sorgeberechtigten Elternteiles oder des Erziehungsberechtigten muss mindestens seit sechs Monaten vor der Geburt des Kindes in der Stadt Nittenau bestehen.
- Der Hauptwohnsitz des neugeborenen Kindes muss unmittelbar nach der Geburt in der Stadt Nittenau genommen werden.
- Eine Einkommensgrenze besteht nicht.

4. Auszahlung

Der erste Bürgermeister der Stadt Nittenau entscheidet über die Gewährung der „Patenschaftszuwendung“. Sie wird in Form von „Regentalern“ nach Erfüllung der Voraussetzungen unter Ziffer 3 an die Eltern, das sorgeberechtigte Elternteil oder den Erziehungsberechtigten übergeben.

5. Freiwilligkeit

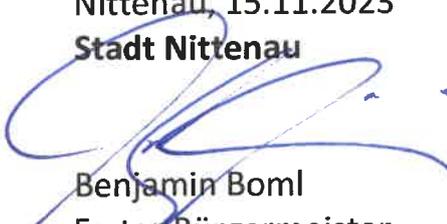
Die "Patenschaftszuwendung" ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nittenau. Auf sie besteht deshalb kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer „Patenschaftszuwendung“ anlässlich der Geburt eines Kindes mit Beschluss des Stadtrates vom 14.11.2023 treten am 01.01.2024 in Kraft.

Nittenau, 15.11.2023

Stadt Nittenau



Benjamin Boml

Erster Bürgermeister